

Thüringer Landtag  
7. Wahlperiode

Drucksache 7/7451  
08.03.2023

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

### **Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes – Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung im Thüringer Vergaberecht**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Mit Beschluss des Thüringer Landtags vom 4. Februar 2022 (Drucksache 7/4963) wurde die Landesregierung aufgefordert, die Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes vorzuziehen und dem für Wirtschaft zuständigen Ausschuss bis zum 30. September 2022 einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Dabei sollten insbesondere die Schwellenwerte, die Höhe des Vergabemindestlohnes und der Anwendungsbereich des Vergabegesetzes überprüft werden. Auf Basis der Evaluation und mit dem Ziel der Vereinfachung der Vergabeverfahren beabsichtigt der Landtag eine Reform des Vergaberechts.

In Umsetzung des Beschlusses hat die Landesregierung eine Evaluierung durchgeführt und ein Evaluierungsgutachten mit dem Titel „Gutachten zur Evaluierung des Thüringer Gesetzes zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVgG) vom 30. Juli 2019 zu zentralen Punkten“ vorgelegt und öffentlich zugänglich gemacht.

Im Rahmen der durchgeführten Evaluierung wurden wiederholt dieselben Kritikpunkte sowohl von Auftraggeber- als auch Auftragnehmerseite genannt, wobei die Vielzahl und Komplexität der Formblätter, die aufgrund der verpflichtenden Regelungen des ThürVgG jeweils vorzulegen sind, als Hauptkritikpunkte identifiziert werden können.

Im Ergebnis empfiehlt das Evaluierungsgutachten u.a. eine Verschlan­kung und Entbürokratisierung, indem auf Regelungen verzichtet wird, die an anderer Stelle konkret oder vergleichbar durch höherrangiges Recht (z. B. 4. Teil des GWB) oder bereits in den Verfahrensordnungen (Vergabeverordnung (VgV), VOB/A-EU, Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), VOB/A) geregelt sind, ferner, eine Entscheidung zur Beibehaltung des vergabespezifischen Mindestlohns und/oder Berücksichtigung repräsentativer Tarifverträge, eine Anhebung der Anwendungs- und Wertgrenzen, eine weitgehende Abschaffung der Formblätter sowie eine stärkere Nutzung digitaler Angebote und Verfahren.

## **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf basiert auf den Handlungsempfehlungen des Evaluierungsgutachtens.

Abweichend von der Empfehlung einer weitestgehenden Streichung aller sozialen und ökologischen Kriterien, beinhaltet der Gesetzentwurf eine Bündelung und Verschlan­kung der entsprechenden Regelungen. Der explizit im Evaluierungsgutachten zur Streichung empfohlene Verweis auf die ILO-Kernarbeitsnormen wurde vollständig entfernt, da er keinen Mehrwert im Vergleich zur gültigen Rechtslage hat.

Das Evaluierungsgutachten hat gezeigt, dass der vergabespezifische Mindestlohn sowohl auf Auftraggeber- als auch Auftragnehmerseite Akzeptanz erfährt. Er wird deshalb beibehalten und lediglich in seiner Anwendung im Vergabeverfahren verschlankt. Die neue Höhe von 13,50 Euro wurde gewählt, um einen Mindestabstand zum zwischenzeitlich gestiegenen allgemeinen Mindestlohn zu gewährleisten.

In Umsetzung der Vorschläge des Evaluierungsgutachtens sollen die Anwendungs- und Wertgrenzen erhöht werden, allerdings unter Beibehaltung der Verordnungsermächtigung für das für Angelegenheiten im öffentlichen Auftragswesen zuständige Ministerium, jedoch mit der Festlegung von Mindestuntergrenzen.

Der Gesetzentwurf formuliert an vielen Stellen Passagen um, aus denen sich bisher die Notwendigkeit zur Abgabe von Formblättern ergab. Zudem wird im neuen § 8 Absatz 1 explizit deutlich gemacht, dass es in Zukunft nur eine kurze Eigenerklärung und keine Formblätter geben soll. Die Möglichkeit der Eigenerklärung wurde dabei unmittelbar aus dem Evaluierungsgutachten entnommen.

Zur vereinfachten Nutzung digitaler Verfahren verfolgt der neue § 8 Absatz 2 das Ziel, Angebotsabgaben per E-Mail zur erleichtern.

### **C. Alternativen**

Im Sinne einer noch drastischeren Verschlinkung könnten weitere Regelungen vollständig entfallen. Dies betrifft beispielsweise die §§ 4 Absatz 3, 5, 6, 7 (mit Ausnahme Absatz 2a), 8, 9 Absatz 1 und 2 sowie 14 der bisherigen Fassung. Die Wirkung der Reform könnte damit gegebenenfalls noch weiter gesteigert werden, würde das Ziel der Vorlage eines möglichst einigungsfähigen Vorschlags jedoch verfehlen.

### **D. Kosten**

Mit zusätzlichen Kosten ist nicht zu rechnen. Im Gegenteil, durch die beabsichtigte Anhebung der Anwendung- und Wertgrenzen des Vergaberechts sowie die Verschlinkung und Entbürokratisierung der Vergabeverfahren werden die Sach- und Personalkosten für Vergaben sowohl auf Auftraggeber- als auch Auftragnehmerseite insgesamt sinken.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Thüringer Vergabegesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. §1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „75.000“ und die Zahl „20.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wege“ die Worte für „eines Direktauftrages,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 neu eingefügt:

„Dabei sollen die Grenzen für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen ein Direktauftrag möglich ist, auf mindestens 5.000 EURO festgesetzt werden. Weiter sollen die Grenzen für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Verhandlungsvergabe oder einer freihändigen Vergabe zulässig ist, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf mindestens 215.000 Euro und für Bauleistungen auf mindestens 250.000 EURO festgesetzt werden. Zudem soll die Grenze für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist, für Bauleistungen auf mindestens 500.000 Euro festgesetzt werden.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

#### Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte“

(1) Soweit haushaltsrechtliche Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Vorgaben des Umweltrechts oder Unionsrechts, insbesondere die Beeinträchtigung des Marktzugangs für ausländischer Bieter nicht entgegenstehen, können Auftraggeber im Vergabeverfahren, namentlich bei der Definition des Auftragsgegenstands einschließlich dessen technischer Spezifikation, der Erteilung des Zuschlags gemäß § 43 UvGO und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags, ökologische und soziale Belange berücksichtigen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung

stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind. Insbesondere sollen staatliche Auftraggeber bei der Auswahl eines zu beschaffenden Investitionsguts mit einem Stückwert von mehr als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten berücksichtigen. Die kommunalen Auftraggeber können nach Satz 2 verfahren. Die Regelungen zur Berechnung des Auftragswertes bleiben davon unberührt.

(2) Als Aspekte nach Absatz 1 können bei der Definition des Auftragsgegenstandes insbesondere in Betracht kommen:

1. Verwendung von Produkten, die aus recycelten Materialien hergestellt wurden,
2. Verwendung ressourcenschonend hergestellter Produkte und Materialien,
3. Verwendung von Produkten oder Materialien die Umweltgütezeichen tragen,
4. umweltbezogene und soziale Verträglichkeit der verwendeten Produkte einschließlich deren Herkunft und Produktion,
5. die Energieeffizienz der verwendeten Produkte.

Auftraggeber können für die Beachtung der Aspekte nach Satz 1 in den Vergabeunterlagen technische Spezifikationen vorgeben. Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer in der Lage sein, die Einhaltung dieser Spezifikation durch geeignete Beweismittel, wie etwa Umweltgütezeichen, technische Unterlagen oder Prüfberichte anerkannter Stellen, nachzuweisen. Dieser Umstand ist in den Vergabeunterlagen kenntlich zu machen. Die technischen Spezifikationen dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

(3) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese

1. mit Unionsrecht vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,
2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden,
3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen und
4. alle Bewerber in der Lage sind, diesen Bedingungen nachzukommen, falls sie den Zuschlag erhalten.

Staatliche Auftraggeber sollen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages in geeigneten Fällen mindestens einen umweltbezogenen

Aspekt vorschreiben, sofern nicht bereits im Rahmen der Definition des Auftragsgegenstands gemäß Abs. 2 mindestens ein umweltbezogener Aspekt vorgegeben wurde. Als umweltbezogene Aspekte im Rahmen der Auftragsausführung kommen umweltfreundliche und energieeffiziente Verfahren in Betracht, wie zum Beispiel:

1. Einsatz von Geräten und Fahrzeugen mit hoher Energieeffizienzklasse
2. Einsatz ressourcenschonender Verfahren
3. Verfahren, die einen möglichst geringen Schadstoffausstoß (zum Beispiel niedriger CO<sub>2</sub>-Fußabdruck), möglichst geringe Geräusch-, Geruchs- oder sonstige Emissionen verursachen oder weitestgehend auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden verzichten sowie
4. Anwendung von Umweltmanagementmaßnahmen nach oder analog zu den Vorgaben des Eco-Management and Audit Scheme (EMAS).

3. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

4. § 7 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem ersten Wort "Bieter" die Worte "unter der Berücksichtigung des § 6a Abs. 1 Satz 2 Teil A (VOB/A)" eingefügt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 8 wird aufgehoben.

6. § 9 wird aufgehoben.

7. § 10 wird § 6 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das Tarifvertragsgesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) oder das Gesetz zur Umsetzung der überarbeiteten Entsenderichtlinie vom 30. Juli 2020 jeweils in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen gewähren, die mindestens den Vorgaben des für das Unternehmen anwendbaren Tarifvertrages entsprechen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der allgemein zugänglichen Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachvollziehen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Staatliche Auftraggeber vergeben Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Thüringen für die jeweilige Branche nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) oder des Gesetzes zur Umsetzung der überarbeiteten Entsenderichtlinie vom 30. Juli 2020 jeweils in der jeweils geltenden Fassung einschlägige bzw. das in einem mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachzuvollziehen. Bei mehreren als repräsentativ im Sinne der in Satz 1 genannten Gesetze festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens nicht beschränkt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge für die jeweilige Branche als repräsentativ im Sinne der in Satz 1 genannten Gesetze anzusehen sind; Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das für Arbeit zuständige Ministerium die in Absatz 3 geregelten Rechte und Pflichten in alleiniger Zuständigkeit wahrnimmt. Unterfällt die ausgeschriebene Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag im Sinne des Satzes 1 oder liegt keine Bekanntgabe im Sinne des Satzes 4 vor, vergeben staatliche Auftraggeber Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt von 13,50 Euro (brutto) zahlen. Gleiches gilt, wenn das in dem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag vorgesehene Stundenentgelt geringer ist als das in Satz 5 genannte Mindeststundenentgelt. Als Entgelt im Sinne der Sätze 1 und 5 gelten alle Zahlungen, die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der in Satz 1 oder Satz 5 genannten Mindeststundenentgelte gilt nicht, wenn die ausgeschriebene Leistung im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
2. eines Tarifvertrages, dessen Geltung durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt wurde, liegt und sich hieraus ein Mindeststundenentgelt ergibt.“

d) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Nachunternehmen,“ die Worte „muss es sicherstellen, dass“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

e) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„Die Bieter haben bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen.

8. § 10 a wird § 6 a.

9. § 11 wird aufgehoben.

10. § 12 wird § 7 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Einzelfall in der für Erklärungen des Auftragnehmers nach § 12 a Abs. 1 Satz 2 bestimmten Form“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Alle Anforderungen dieses Gesetzes gelten in gleicher Weise für Nachunternehmer.“

11. § 12 a wird § 8 und wird wie folgt gefasst:

„§8

#### Verfahrensanforderungen

(1) Bieter sind verpflichtet mit der Abgabe des Angebotes eine Eigenerklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des Vergabegesetzes vorzulegen. Die Erklärung enthält folgenden Inhalt: „Ich erkläre, dass mir die Bestimmungen des Vergabegesetzes, insbesondere der §§ 6, 7, 11, 13 und 14 bekannt sind und ich die daraus resultierenden Anforderungen einhalten werde.“. Gesonderte Erklärungen zu einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes sind, unbeschadet der Regelungen des § 11 Absatz 1, nicht abzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der



Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass nur Angebote gewertet werden können, welchen eine Erklärung nach Satz 1 beigelegt ist.

(2) Der Auftraggeber bestimmt unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Formvorschriften in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen, in welcher Form die Abgabe des Angebotes, die Vorlage von Nachweisen und Erklärungen und die Beantragung von Genehmigungen nach § 8 Absatz 1 zu erfolgen hat. Die Kommunikation einschließlich der Angebotsabgabe kann bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen per E-Mail erfolgen, wenn eine Verhandlungsvergabe durchgeführt wird. §§ 7 Abs. 4, 39 Satz 1 und 40 UVgO finden hierauf keine Anwendung. Der Auftraggeber hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.“

12. § 13 wird § 9.

13. § 14 wird § 10.

14. § 15 wird § 11 und in wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 2 gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

15. § 16 wird § 12.

16. § 17 wird § 13 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „auferlegten Verpflichtungen“ durch die Worte „bestehenden Anforderungen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen seine Entgeltabrechnungen sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.“
- c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Worte „und Nachunternehmer“ eingefügt.

17. § 18 wird § 14 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt gefasst:

„Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Vertragsabschluss zu unterrichten, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 6 resultierenden Anforderungen sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 13 Abs. 2 den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen.“

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und nach dem Wort „den“ wird die Angabe „§§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2“ durch „§§ 6, 7 und 13 Abs. 2“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und nach dem Wort bis wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

18. § 19 wird § 15 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Verweisung auf „§ 12 a Abs. 1 Satz 2“ durch „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Zahl „150.000“ durch die Zahl „75.000“ ersetzt.

19. § 20 wird § 16 und in Absatz 2 wird die Verweisung auf „§10 Abs. 4 bis 8“ durch „§ 6 Abs. 4 bis 8“ ersetzt.

20. Die §§ 21 und 22 werden §§ 17 und 18.

21. § 22 a wird gestrichen.

22. § 23 wird § 19.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Begründung

Hauptziel der Änderungen ist es, sowohl für die Vergabestellen als auch für die Bewerber, den Vergabeprozess so einfach wie möglich zu gestalten, ohne an Rechtssicherheit einzubüßen. Kernanliegen ist deshalb die Abkehr von Formblättern und Nachweispflichten. Stattdessen soll nur noch in Kurzform die Einhaltung aller Bestimmungen erklärt werden, ohne jede Bestimmung einzeln behandeln zu müssen. Diese Schwerpunktsetzung ergibt sich unmittelbar aus dem Gutachten zur Evaluierung des Thüringer Gesetzes zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVgG) vom 30. Juli 2019 zu zentralen Punkten (im folgenden Evaluierungsgutachten) des Wirtschaftsministeriums indem es heißt: „Zusammenfassend zeigt sich, dass das Bieterverhalten und die Wettbewerbslage durch das ThürVgG beeinflusst wird. Besonders die Aufwände, die mit dem Ausfüllen der Formblätter aufgrund der Verpflichtungen/Regelungen nach dem ThürVgG zusammenhängen, haben insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe eine abschreckende Wirkung. Entsprechend würden kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe besonders durch einen Bürokratieabbau im ThürVgG profitieren, wodurch auch das Bieterverhalten in Thüringen insgesamt stimuliert werden würde.“ Außerdem wurden Hinweise aus der Praxis aufgenommen, welche Regeln als belastend und gleichzeitig nicht zielführend angesehen werden.

Im Einzelnen:

Zu 1:

Zu a)

Die Erhöhung der Anwendungsgrenzen des Gesetzes folgen unmittelbar den Empfehlungen des Evaluierungsgutachtens. Dort wird eine Anhebung der Anwendungswertgrenzen des § 1 Absatz 1 ThürVgG auf 70.000 Euro oder 75.000 Euro für Bauleistungen sowie auf 50.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen vorgeschlagen. Dies stellt eine zentrale Möglichkeit zur Bürokratieentlastung und zur Verfahrensvereinfachung für Vergabeverfahren unterhalb der Anwendungswertgrenzen dar, bei denen dann nur die Vergaberegeln der Verfahrensordnungen anzuwenden sind.“

Zu b)

Bisher werden die Grenzen der einzelnen Vergabearten nicht im Gesetz behandelt. Vielmehr obliegt es dem Wirtschaftsministerium im Rahmen der Verordnungsermächtigung, diese Grenzen festzulegen. In der Corona-Zeit hat sich dieses Vorgehen auch bewährt, konnten doch so schnell und flexibel die Grenzen verändert werden. Deshalb sollte die grundsätzliche Verordnungsermächtigung erhalten bleiben. Der Gesetzgeber sollte jedoch die Chance nutzen

im Gesetz Mindestgrenzen festzulegen, um der Exekutive eine klare Zielrichtung für die Verordnung mit auf den Weg und einen Rahmen vorzugeben. Dies orientiert sich an den Ergebnissen des Evaluierungsgutachtens. Dort heißt es: „Die Antwortenden sind außerdem für ein Festhalten an den erhöhten Wertgrenzen und wünschen sich bundeseinheitliche Regelungen dazu. Über die Hälfte der antwortenden Auftraggeberseite sagen außerdem, dass die in Folge der Corona-Pandemie geltenden Wertgrenzen nach der ersten Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge genau richtig sind. Diese veränderten Wertgrenzen führen laut Auftraggeberseite zu einer kürzeren Verfahrensdauer und zu mehr Angeboten aus der näheren Region sowie – entgegen den Erwartungen – nicht zu einem größeren Einfallstor für Korruption oder einer Verringerung der Transparenz.“ Anzumerken ist, dass der Entwurf im Bereich der Bauleistungen (Vorschlag 250.000/500.000 je nach Vergabeart) weit unter der derzeitigen Grenzen 3 Millionen Euro bleibt. Grund dafür ist, dass es sich hier um Mindestgrenzen handelt, dem Ministerium jedoch auch weiterer Spielraum im Rahmen der Verordnungsermächtigung verbleiben soll. Gleichzeitig sieht der Gesetzentwurf aber auch eine Ausweitung der Verordnungsermächtigung vor, indem auch die Direktvergabe künftig geregelt werden kann. Der vorgeschlagene Mindestwert liegt dabei höher als der aktuelle Wert.

Zu 2. bis 6:

Die bislang von § 4 bis § 9 erstreckten Definition rund um soziale und ökologische Aspekte sollen mit dem neuen § 4 an einem Ort versammelt werden. Dieser gibt im Absatz eins einen Überblick an welchen Stellen im Prozess insbesondere Umweltaspekte berücksichtigt werden können und oder sollen und definiert das Lebenszyklusprinzip. Die weiteren Absätze bringen Erläuterungen wie die Aspekte in den einzelnen Schritten verwirklicht werden können zusammen. Bisherige Paragraphen wie § 5, die lediglich den erneuten Hinweis auf eine Berücksichtigung enthielten wurden aus Gründen der Redundanz entfernt. Hierbei ist zu beachten, dass das Evaluierungsgutachten des Wirtschaftsministeriums sogar eine noch weitergehende Streichung der Vorschriften empfohlen hat. Die Beibehaltung und Neuorganisation in einer komprimierten Form stellt somit bereits eine Kompromisslinie jenseits der Evaluierung dar.

Zu 7. und 10:

Die Bestimmungen zu Mindestlöhnen und dem Nachunternehmereinsatz bleiben inhaltlich weitestgehend erhalten. Die Neuformulierungen dienen dem Zweck, aus den bisherigen Formulierungen die Notwendigkeit zu Abgabe einer gesonderten Erklärung zu entfernen. Die Bestimmungen sollen kraft Gesetz gelten und sollen keine eigenständigen Formblätter mehr erfordern.

Im Hinblick auf die Mindestlöhne kam das Evaluierungsgutachten des Wirtschaftsministeriums zu folgendem Ergebnis: „Der vergabespezifische Mindestlohn und die Berücksichtigung repräsentativer Tarifverträge bei der Vergabe sollten vor dem Hintergrund der Ergebnisse in den strategischen Fokus genommen werden. Es bedarf einer politischen Grundsatzentscheidung, ob der vergabespezifische Mindestlohn vor dem Hintergrund der Evaluierungsergebnisse mit vielen Argumenten dafür und dagegen beibehalten wird. Die Evaluierung macht jedoch deutlich, dass ein vergabespezifischer Mindestlohn von den Praktikern – überwiegend der Unternehmensseite – mitgetragen, wenn nicht sogar unterstützt, wird. Bei einer Entscheidung für ein Beibehalten, ist ein Abstandsgebot zum gesetzlichen Mindestlohn, beispielsweise in Höhe des jetzigen Abstandes von rund 1,50 Euro, zu empfehlen.“ Dieser Vorschlag wird hier mit dem Vorschlag eines vergabespezifischen Mindestlohnes von 13,50 Euro umgesetzt.

Zu 9:

Der Evaluierungsbericht des Thüringer Wirtschaftsministeriums fordert „Mut zu einer radikalen Verschlinkung und Entbürokratisierung, indem auf Regelungen verzichtet wird, die an anderer Stelle konkret oder vergleichbar durch höherrangiges Recht oder bereits in den Verfahrensordnungen geregelt sind“ und benennt dabei explizit die Regelung zu den ILO-Kernarbeitsnormen.

Zu 11:

Der neue § 9 führt in seinem Absatz 1 die Idee der Ersetzung der verschiedenen Formblätter durch eine Allgemeinerklärung bzw. Eigenerklärung, die sich bereits aus den Neuformulierungen der bislang Erklärungen einfordernden Paragraphen ergibt, zusammen. Diese Umsetzung folgt unmittelbar aus Empfehlung Vier des Evaluierungsgutachtens. Dort heißt es: „(Weitestgehende) Abschaffung der Formblätter, die aufgrund der Verpflichtungen/Regelungen nach dem ThürVgG vorzulegen sind, und Verankerung notwendiger Klauseln innerhalb der Vertragsbedingungen der Auftraggeber oder durch die Einführung einer Eigenerklärung innerhalb des Angebots-schreibens.“ Grundsätzlich könnte auf jede Form der Erklärung verzichtet werden, da gesetzliche Bestimmungen auch dann gelten, wenn der Wille zu Einhaltung nicht gesondert erklärt wird. Im Sinne der Rechtssicherheit, auch und gerade in Zusammenhang mit dem bisherigen Verfahren, stellt die hier vorgeschlagene Variante jedoch einen gangbare Zwischenweg dar. Aufgrund der Einfachheit der abgeforderten Standarderklärung kann auch auf das Bestbieterprinzip verzichtet werden. Dieses sollte die Belastung nicht ausgewählter Bieter reduzieren, galt aber in Fachkreisen als Einfallstor für Betrugs- und Absprachemöglichkeiten. Sieht die neue Variante für keinen Bieter mehr eine Belastung durch Erklärungen und Formblätter vor, kann auf die Entlastungswirkung des Bestbieterprinzips verzichtet werden.

In Absatz 2 soll der Möglichkeitsrahmen für die Nutzung der elektronischen Kommunikation und der Abgaben per E-Mail erweitert werden. Mit dem aktuellen Stand der Technik lassen sich elektronische Verfahren problemlos mit Anforderungen wie der Möglichkeit der geheimen Abgabe vereinbaren. Damit werden Anregungen der fünften Empfehlung des Evaluierungsgutachtens umgesetzt. Dort heißt es: „Darüber hinaus empfehlen die Gutachter, die rechtlichen Spielräume für eine „vereinfachende“ Digitalisierung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu prüfen. Geprüft werden sollte, ob die Durchführung elektronischer Vergabeverfahren (e-Vergabe) mit einfacher E-Mail erfolgen kann.“

Zu 14:

Die in der bisherigen Nr. 2 genannten Erklärungen werden nicht länger benötigt.

Zu 16:

Auch diese Änderung soll die Notwendigkeit zur Abgabe von Erklärungen zugunsten einer grundsätzlichen Geltung entfernen. Dies ergibt sich auch aus der veränderten Wortwahl. Anforderungen, im Sinne von gesetzlichen Anforderungen die aus dem Rechtsrahmen heraus gelten sollen, ersetzen die bisherige Vorgehensweise des Eingehens einer Verpflichtung im Wege der Erklärung.

Zu 17:

Die gegenseitige Vereinbarung im bisherigen Absatz 1 hat sich in der Praxis als wenig zielführend erwiesen und sollte zugunsten der verbleibenden Sanktionsmöglichkeit des bisherigen Absatz 2 (neu Absatz 1) entfallen.

Alle weiteren Anpassungen sind Folgeänderungen.

Für die Fraktion der CDU:

i.v.  
Prof. Dr. Mario Voigt

